

Hygienegrundsätze der HTW Dresden

Fassung vom 24.11.2021

Zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 sind bis auf Weiteres nachfolgende Hygieneregeln an der HTW Dresden zu beachten.

1. Abstandsgebot/ Kontaktverbot

- Es wird dringend empfohlen, wo immer möglich, einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern, besser 2 Metern, einzuhalten. Ansammlungen/Personengruppen sind zu vermeiden.

2. Maskenpflicht

- Es besteht für alle Studierenden, Beschäftigten, Fremdfirmen und Besucher die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske (ohne Ausatemventil) in allen Bereichen der Hochschulgebäude (z.B. Hörsäle, Seminarräume, Labore, Büros, Flure, Treppenaufgänge, Fahrstühle, Toiletten etc.).
- Die Maskenpflicht gilt nicht
 - für Lehrende und in der Lehre tätige Personen sowie weitere Vortragende während der Lehrveranstaltung,
 - in Laboratorien mit ausreichender Luftwechselrate (mind. 25m³/h pro m²),
 - an Büroarbeitsplätzen am Platzsoweit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- Bei Prüfungssituationen am Platz kann die Maske abgenommen werden, sofern der Prüfer oder die Prüfungsaufsicht entscheidet, dass dies für die Verständigung innerhalb der Prüfungssituation zwingend erforderlich ist und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- Auf dem gesamten Außengelände der HTW Dresden soll die Maske getragen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Auch vollständig Geimpfte und Genesene sind nicht von der Maskenpflicht entbunden.
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht durch eine Mund-Nasen-Bedeckung atmen können. Die Glaubhaftmachung für die Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erfolgt insbesondere durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung im Original.

3. Festlegungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes

- Zur Einhaltung des Abstandsgebotes gelten folgende Festlegungen:
 - Wo Personenansammlungen entstehen können, sind Schutzabstände zu definieren und markieren (z.B. Eingangsbereich Wache, Raucherbereiche, Wartebereiche Dezernat Studienangelegenheiten und Akademisches Auslandsamt etc.).
 - Markierte Schutzabstände und Laufwege sind einzuhalten.
 - Bei Büros mit Mehrfachbelegung ist ein Nutzungsplan (z.B. Wechselbetrieb zwischen Homeoffice und Präsenz) aufzustellen. Lässt sich der Kontakt bei der Arbeit aufgrund spezifischer Arbeitsbedingungen nicht vermeiden, so ist die Arbeit so zu organisieren, dass immer die gleichen Personen zusammenarbeiten.

4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Allgemeine Hinweise für die Einhaltung der Hygiene:
 - Arbeitsräume und Arbeitskleidung sind regelmäßig zu reinigen.
 - Handwaschbecken sind mit Seifenspendern auszustatten.
 - Zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben werden Schutzhandschuhe, Schutzmasken sowie Desinfektionstücher und -spender zur Verfügung gestellt werden. Bei Lieferengpässen müssen Absprachen bzgl. Priorität getroffen werden.
 - Umluftklima- und -lüftungsanlagen sind soweit möglich und vertretbar, abzuschalten. Die Entscheidung zur Abschaltung erfolgt in Absprache mit dem betroffenen Bereich durch das Dezernat Technik. Die Zuschaltung von aufgrund der Coronavirus-Pandemie außer Betrieb gesetzten Umluftklima- und -lüftungsanlagen erfolgt in Verantwortung der Bereiche und ist vorab in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.
 - Lehr-, Prüfungs-, Arbeits- und Besprechungsräume, welche nicht über eine Klima- oder Lüftungsanlage verfügen, sind regelmäßig zu lüften. Empfohlen wird eine gründliche Stoß- und Querlüftung aller 20 Minuten für 5 Minuten. Sofern ein CO₂-Messgerät installiert ist, wird die Lüftung zudem bei Alarmierung durch das Gerät empfohlen.
 - Zur Verringerung der Ansteckungsgefahr bzw. der

Wahrscheinlichkeit einer Übertragung ist eine konsequente Einhaltung der Hygiene wichtig. Dazu gehört auch die Einhaltung des Abstandsgebots, die Vermeidung von Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und das regelmäßige Händewaschen.

5. Arbeitsmittel

- Können Arbeitsmittel/Werkzeuge/PSA nicht personenbezogen eingesetzt werden, ist eine Reinigung vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Der Bedarf an Reinigungsmaterial ist rechtzeitig der Hochschulleitung anzuzeigen.

6. Umgang mit Personen mit verdächtigen Symptomen (Erkältungsanzeichen)

- Personen mit verdächtigen Symptomen, insbesondere Fieber, Husten, Schnupfen, sollten diese umgehend ärztlich abklären lassen.

7. Verhalten im Verdachts-, Infektions- und Kontaktfall

- Für Studierende und Beschäftigte gelten die Vorgaben gemäß dem Merkblatt [„Verhalten bei Krankheitssymptomen sowie im Verdachts-, Infektions-, und Kontaktfall“](#).

8. Gefährdungsbeurteilung/ Unterweisung

- Führungskräfte haben bei Gefährdungsbeurteilung auch die Gefährdungen durch SARS-CoV-2 (Corona) einzubeziehen und die Beschäftigten/Studierenden zu den abgeleiteten Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 sowie zu den Hygieneregeln aktenkundig zu unterweisen. Bestehende sonstige Regelungen der Hochschule zur Hygiene sind anzupassen bzw. zu erweitern.

9. Fortschreibung

- Die Hygienegrundsätze der HTW Dresden werden regelmäßig überprüft und an geänderte Rahmenbedingungen angepasst.

10. Verantwortliche Ansprechperson an der HTW Dresden

- Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert
rektorin@htw-dresden.de